Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1933

Mr. 34

Inhalt: Geset zur Bieberherstellung bes Berufsbeamtentums. Bom 7. April 1933..... S. 175

Gefet zur Biederherstellung bes Berufsbeamtentums. Bom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beichlossen, das hiermit verfündet wird:

- (1) Bur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Berwaltung konnen Beamte nach Maßgabe ber folgenben Bestimmungen aus dem Umt entlassen werben, auch wenn die nach bem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
- (2) Als Beamte im Sinne Dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte bes Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbande, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Berordnung des Reichspräfibenten zur Sicherung ber Wirtschaft und Finangen bom 6. Oftober 1931 — Reichsgesethl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1). Die Borfchriften finden auch Anwendung auf Bebienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.
- (3) Beamte im Sinne biefes Befetes find auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.
- (4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Befellschaft werben ermächtigt, entsprechende Unordnungen zu treffen.

§ 2

- (1) Beamte, die seit bem 9. November 1918 in bas Beamtenverhaltnis eingetreten find, ohne bie für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Borbilbung ober fonstige Eignung zu befigen, find aus bem Dienfte zu entlaffen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belaffen.
- (2) Ein Unspruch auf Wartegeld, Ruhegeld ober Sinterbliebenenversorgung und auf Beiterführung ber Amtsbezeichnung, des Titels, ber Dienfitleidung und ber Dienstabzeichen fteht ihnen nicht zu.
- (3) Im Falle der Bedürftigfeit fann ihnen, befonbers wenn fie für mittellose Angehörige forgen, eine sederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel

bes jeweiligen Grundgehalts ber von ihnen zulett bekleideten Stelle bewilligt werden; eine Rachversicherung nach Maßgabe ber reichsgesetlichen Sozial. versicherung findet nicht statt.

(4) Die Borschriften ber Abs. 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Infrafttreten dieses Gesetzes in den Rubestand getreten find, entsprechende Unwendung.

- (1) Beamte, die nicht arischer Abstammung find, find in den Ruhestand (§§ 8ff.) zu versetzen; soweit ce fich um Ehrenbeamte handelt, find fie aus bem Amtsverhältnis zu entlaffen.
- (2) Abf. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit bem 1. August 1914 Beamte gewesen find ober bie im Weltfrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gefämpft haben oder beren Bater oder Sohne im Weltfrieg gefallen find. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminifter ober die oberften Landesbehörden fur Beamte im Ausland zulaffen.

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gemahr bafur bieten, baß fie jederzeit rudhaltlos für den nationalen Staat eintreten, fonnen aus bem Dienst entlassen werben. Muf die Dauer von brei Monaten nach ber Entlaffung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belaffen. Bon biefer Beit an erhalten fie brei Biertel bes Ruhegelbes (§ 8) und entsprechende Sinter. bliebenenversorgung.

§ 5

(1) Jeber Beamte muß fich die Berfetzung in ein anderes Umt berfelben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein foldes von geringerem Rang und planmäßigem Dienfteinkommen - unter Bergutung ber vorschriftsmäßigen Umzugskoften — gefallen laffen, wenn es das bienftliche Bedurfnis erfordert. Bei Berfetung in ein Umt von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen behalt ber Beamte feine bisherige Amtsbezeichnung und bas Diensteinkommen ber bisherigen Stelle.

(2) Der Beamte kann an Stelle ber Bersetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen (Abs. 1) innerhalb eines Monats die Bersetzung in den Ruhestand verlangen.

\$ €

Jur Bereinfachung ber Berwaltung können Beamte in den Ruhestand verseht werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den Ruhestand verseht werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

8 7

- (1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetung in ein anderes Amt und die Versetung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.
- (2) Die Verfügungen nach §§ 2 bis 6 mussen spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden. Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesets durchgeführt sind.

§ 8

Den nach §§ 3, 4 in ben Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten wird ein Ruhegeld nicht gewährt, wenn sie nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet haben; dies gilt auch in den Fällen, in benen nach den bestehenden Borschriften der Reichs. umd Landesgesetzgebung Ruhegeld schon nach fürzerer Dienstzeit gewährt wird. §§ 36, 47 und 49 des Reichsbeamtengesehs, das Gesetz über eine erhöhte Unrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 4. Juli 1921 (Reichsgesehbl. S. 825) und die entsprechenden Vorschriften der Landesgesehs bleiben underührt.

8 9

- (1) Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten ober entlaffenen Beamten barf bei ber Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit, abgesehen von der Dienstzeit, die fie in ihrem letten Unftellungeverhältnis zurückgelegt haben, nur eine Dienstzeit im Reichs, Landes, und Gemeindedienst nach ben bestehenden Borschriften angerechnet werden. Die Anrechnung auch biefer Dienstzeit ift nur julaffig, wenn fie mit der zulett befleideten Stelle nach Borbildung und Laufbahn in Jusammenhang steht; ein folder Susammenhang liegt insbesondere bor, wenn der Aufstieg eines Beamten aus einer niedrigeren Laufbahn in eine höhere als ordnungsmäßige Beförderung anzusehen ift. Burbe ber Beamte in einer früheren nach Borbildung und Eignung ord. nungsmäßig erlangten Stellung unter Bingurechnung der späteren Dienstjahre ein höheres Ruhegeld eriangt haben, so greift die für ihn gunftigere Regelung Plat.
- (2) Die Anrechnung der Dienstzeit bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

- (8) Festsetzungen und Jusicherungen ruhegelbfähiger Dienstzeit, die der Durchsührung der Vorschriften des Abs. 1 entgegenstehen, treten außer Kraft.
- (4) Harten können bei Beamten des Reichs und der der Reichsaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmungen der Reichsminister des Junern im Eindernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, bei anderen Beamten die obersten Landesbehörden ausgleichen.
- (5) Abs. 1 bis 4 sowie § 8 finden auch auf solche Beamte Anwendung, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten sind und auf die die §§ 2 bis 4 hätten angewandt werden können, wenn die Beamten beim Inkrasttreten dieses Gesetzes noch im Dienst gewesen wären. Die Neusestschung der ruhegeldsähigen Dienstzeit und des Ruhegeldes oder des Wartegeldes hat spätestens die zum 30. September 1933 mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 an zu erfolgen.

§ 10

- (1) Richtlinien, die für die Höhe der Befoldung von Beaunten aufgestellt sind, werden der Berechnung der Dienstbezüge und des Ruhegeldes zugrunde gelegt. Liegen Entscheidungen der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien noch nicht vor, so haben sie unverzüglich zu ergehen.
- (2) Haben Beamte nach der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien höhere Bezüge erhalten, als ihnen hiernach zustanden, so haben sie die seit 1. April 1932 empfangenen Mehrbeträge an die Kasse zu erstatten, aus der die Bezüge gewährt worden sind. Der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812ff. BGB.) ist ausgeschlossen.
- (3) Abf. 1 und 2 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Infrafttreten dieses Gesetze in den Ruhestand getreten sind.

§ 11

- (1) Sind bei der Festsehung eines Besoldungsbienstalters Beamten, die auf Grund der §§ 3, 4 ausscheiden, Beschäftigungen außerhalb des Reichs. Landes oder Gemeindedienstes angerechnet worden, so ist das Besoldungsdienstalter neu sestzusehen. Dabei darf nur eine Beschäftigung im Reichs. Landes oder Gemeindedienst oder, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, im Dienst der öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie der diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen angerechnet werden. Ausnahmen können sur Reichsbeamte der Reichsminister des Innern im Eindernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, sur andere Beamte die obersten Landesbehörden zulassen.
- (2) Kommt nach Abs. 1 eine Neuseststeung des Besoldungsbienstalters in Betracht, so ist bei den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzen oder entlassen Beamten die Neusestseung jedenfalls mit der Festseung des Ruhegeldes vorzunehmen.
- (3) Dasselbe gilt für die in § 9 Abs. 5 genannten Personen.

(1) Die Bezüge ber seit bem 9. Rovember 1918 ernannten Reichsminister, die nicht nach ben Borschriften der §§ 16 bis 24 bes Reichminiftergesetjes vom 27. Marg 1930 (Reichsgefethl. I G. 96) berechnet find, find neu festzuseben. Bei ber Reufestsetzung find die genannten Borfdriften bes Reichsminifter. gesethes so anzuwenden, als ob sie bereits zur Beit bes Ausscheibens bes Reichsministers aus bem Umt in Rraft gewesen waren. Biernach feit bem 1. April 1932 zuviel empfangene Bezüge find zurudzuzahlen. Der Einwand ber nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812ff. BGB.) ift unzuläffig.

(2) Abf. 1 findet auf die feit dem 9. November 1918 ernannten Mitglieder einer Landesregierung mit ber Maggabe Unwendung, daß an die Stelle bes Reichsministergesetzes die entsprechenden Borschriften der Landesgesethe treten, jedoch Bezüge nur bis zu ber Bobe gezahlt werden durfen, die fich bei der Anwendung der Grundfate der §§ 16 bis 24

des Reichsminiftergesetzes ergibt.

(3) Die Neufestsetzung der Bezüge hat bis zum 31. Dezember 1933 zu erfolgen.

(4) Nachzahlungen finden nicht ftatt.

§ 13

Die hinterbliebenenbezüge werden unter entspredender Unwendung der §§ 8 bis 12 berechnet.

- (1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes in ben Ruhestand versetten oder entlassenen Beamten ift auch nach ihrer Bersetzung in den Ruhestand oder nach ihrer Entlassung die Sinkeitung eines Dienst. strafverfahrens wegen der mährend des Dienstwerhaltniffes begangenen Berfehlungen mit bem Biele der Aberkennung des Ruhegeldes, der Hinterbliebenenverforgung, ber Amtszeichnung, bes Titels, ber Dienstileibung und ber Dienstabzeichen zuläffig. Die Einleitung bes Dienststrafverfahrens muß fpateftens am 31. Dezember 1933 erfolgen.
- (2) Abf. 1 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Infrafttreten biefes Gefetes in den Ruheftand getreten find und auf die die §§ 2 bis 4 anzuwenden gewefen maren, wenn biefe Personen beim Infrafttreten bieses Gefehes noch im Dienst gewesen maren.

§ 15

Auf Angestellte und Arbeiter finden die Borschriften über Beamte sinngemäße Unwendung.

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 16

Ergeben sich bei der Durchführung dieses Besetzes unbillige Sarten, fo fonnen im Rahmen ber allgemeinen Boridriften höhere Bezüge ober Ubergangsgelber gewährt werden. Die Entscheibung hieruber treffen fur Reichsbeamte ber Reichsminifter des Innern im Einvernehmen mit dem Reichs. minister der Finangen, im übrigen die oberften Landesbehörden.

§ 17

- (1) Der Reichsminister bes Innern erläßt im Einvernehmen mit bem Reichsminifter ber Finangen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gefetes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Berwaltungsvorschriften.
- (2) Erforderlichenfalls erlaffen die oberften Landesbehörden erganzende Vorschriften. Sie haben sich babei im Rahmen der Reichsvorschriften zu halten.

§ 18

Mit Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Fristen werden, unbeschadet der auf Grund des Befetes getroffenen Magnahmen, die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Boridyrif. ten wieder voll wirksam.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler Abolf Hitler

Der Reichsminifter bes Innern Frid

Der Reichsminister ber Finangen Graf Schwerin von Krosigt